jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/3/8 4Ob510/94, 3Ob501/95, 7Ob178/02f, 7Ob52/03b, 2Ob93/06z, 10Ob75/06m, 4Ob55/07b, 3Ob44

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.03.1994

Norm

ABGB §94
ABGB §140 Ac
ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Ac
EheG §69 Abs2

Rechtssatz

Hat der Unterhaltsberechtigte nicht für die Kosten der Wohnversorgung aufzukommen, so bedarf er regelmäßig nicht mehr des gesamten festgesetzten Geldunterhalts, um seinen vollständigen Unterhalt zu decken.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 510/94
  Entscheidungstext OGH 08.03.1994 4 Ob 510/94
- 3 Ob 501/95
  Entscheidungstext OGH 29.05.1996 3 Ob 501/95
  Auch
- 7 Ob 178/02f
  Entscheidungstext OGH 09.09.2002 7 Ob 178/02f
  Beisatz: Die sich wirtschaftlich ergebende Wohnkostenersparnis ist tatsächlich angemessen zu berücksichtigen und als Naturalunterhalt in einem Umfang anzurechnen, der dem persönlichen (individuellen) Bedarf des Unterhaltsberechtigten entspricht. (T1)
  Beisatz: Sollte der Unterhaltsberechtigte auf der "Überalimentierung" in Form einer - für einen einzelnen Bewohner durchaus als groß zu bezeichnenden - 130 m²-Wohnung bestehen bleiben, müsste der angemessene Preis einer solchen (eben der konkret von ihr bewohnten) erhoben und in Anrechnung gebracht werden. (T2)
- 7 Ob 52/03b
  Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 52/03b
- 2 Ob 93/06z
  Entscheidungstext OGH 09.11.2006 2 Ob 93/06z
  Beisatz: Hier allerdings abweichende Regelung in der Scheidungsfolgenvereinbarung gemäß § 55a EheG. (T3)

- 10 Ob 75/06m
  Entscheidungstext OGH 17.04.2007 10 Ob 75/06m
- 4 Ob 55/07b
  Entscheidungstext OGH 04.09.2007 4 Ob 55/07b
  Beisatz: Leistungen zur Wohnversorgung sind nicht bei der Bemessungsgrundlage zu berücksichtigen, sondern (angemessen) auf den Geldunterhaltsanspruch anzurechnen. (T4)
- 3 Ob 44/08d
  Entscheidungstext OGH 08.05.2008 3 Ob 44/08d
  Beis wie T4 nur: Leistungen zur Wohnversorgung sind (angemessen) auf den Geldunterhaltsanspruch anzurechnen. (T5)
- 6 Ob 5/08s
  Entscheidungstext OGH 13.03.2008 6 Ob 5/08s
  Beisatz: Mangels Qualifikation des Wohnbedarfs als Sonderbedarf können tatsächliche Leistungen des geldunterhaltspflichtigen Elternteils für die Wohnversorgung des Kindes nicht dessen gedeckeltem Unterhaltsbeitrag hinzugezählt werden; sie sind vielmehr von diesem in Abzug zu bringen. (T6)
  Beisatz: Hier: Trägt der Antragsgegner Wohnungsbeschaffungskosten in der Form, dass er die Rückzahlungsraten für im Zusammenhang mit der Wohnung aufgenommene Kredite, Prämien für eine Ablebensversicherung, die der Besicherung der Kredite dient, und Prämien für eine Erlebensversicherung, die der Tilgung eines endfälligen Kredits dient, zahlt. (T7)
  Veröff: SZ 2008/35
- 2 Ob 39/08m
  Entscheidungstext OGH 24.09.2008 2 Ob 39/08m
  Vgl; Beisatz: Der angemessene Umfang bei der Anrechnung der Leistungen zur Wohnversorgung bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. (T8)
  Beis wie T4; Beis wie T5
- 2 Ob 224/08t
  Entscheidungstext OGH 16.07.2009 2 Ob 224/08t
  Vgl auch; Beis wie T5
- 2 Ob 67/09f
  Entscheidungstext OGH 18.12.2009 2 Ob 67/09f
  Vgl auch; auch Beis wie T6; Beisatz: Das bedeutet andererseits, dass der laufende Unterhalt ausreichend bemessen sein muss, um die Wohnversorgung des Unterhaltsberechtigten sicherzustellen. (T9)
- 4 Ob 42/10w
  Entscheidungstext OGH 08.06.2010 4 Ob 42/10w
  Auch; Beisatz: Hier: Ehegattenunterhalt. (T10)
  Beisatz: An der jüngeren Rsp, wonach der fiktive Mietwert einer dem Unterhaltsberechtigten überlassenen Wohnung wegen der damit verbundenen Verminderung des Unterhaltsbedarfs ganz oder teilweise als Naturalunterhalt anzurechnen ist, wird festgehalten. (T11) Beisatz: Hier ist (bei einer Villa mit 960 m^2 Wohnfläche) zu prüfen, ob es zu einer fiktiven Überalimentierung der Klägerin im Teilunterhaltsbereich „Wohnen“ und damit verbunden zu einer unangemessenen Verkürzung des Geldunterhalts käme. Denn nach stRsp ist Naturalunterhalt grundsätzlich nur im angemessenen Umfang anzurechnen; dem Unterhaltsberechtigten hat stets ein in Geld zu leistender Unterhalt zuzukommen, weil er ja von der Wohnung allein nicht leben kann. (T12)
  Beisatz: Wo diese Angemessenheitsgrenze liegt, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu beurteilen. (T13)
- 2 Ob 246/09d
  Entscheidungstext OGH 21.10.2010 2 Ob 246/09d
  Vgl; Vgl Beis wie T11; Beis wie T12 nur: Denn nach stRsp ist Naturalunterhalt grundsätzlich nur im angemessenen Umfang anzurechnen; dem Unterhaltsberechtigten hat stets ein in Geld zu leistender Unterhalt zuzukommen, weil er ja von der Wohnung allein nicht leben kann. (T14)
  Beis wie T13; Beisatz: Auch im Fall einer nicht ausbezahlten Wohnung sind auch im Ehegattenunterhalt für die Anrechnung des Naturalunterhalts Wohnen nicht die Kreditraten, sondern es ist der fiktive Mietwert heranzuziehen. (T15)

Veröff: SZ 2010/134

- 4 Ob 203/10x
  Entscheidungstext OGH 15.02.2011 4 Ob 203/10x
  Auch; Beis wie T11; Beis wie T15
- 1 Ob 212/10y
  Entscheidungstext OGH 25.01.2011 1 Ob 212/10y
  Auch; Beis wie T10; Beis ähnlich wie T12; Beis wie T15
- 6 Ob 94/11h
  Entscheidungstext OGH 16.06.2011 6 Ob 94/11h
  Vgl auch; Beis wie T10
- 7 Ob 50/11w
  Entscheidungstext OGH 21.12.2011 7 Ob 50/11w
  Vgl auch; Beis wie T3; Beis wie T11; Beis wie T15; Beisatz: Hier: Auslegung eines gerichtlichen Scheidungsvergleichs. (T16)
- 7 Ob 179/11s
  Entscheidungstext OGH 27.02.2012 7 Ob 179/11s
  Beis wie T1; Beis ähnlich wie T11; Beisatz: Auch wenn der Unterhaltsberechtigte seinen Wohnbedarf in einer ihm selbst gehörenden Eigentumswohnung (Haus) deckt, so ist sein Wohnbedürfnis damit befriedigt. Er bedarf in diesem Fall nicht mehr des gesamten festgesetzten Geldunterhalts, um sein vollständiges Unterhaltsbedürfnis zu decken. (T17)
- 7 Ob 226/11b
  Entscheidungstext OGH 25.01.2012 7 Ob 226/11b
- 5 Ob 50/12g
  Entscheidungstext OGH 26.07.2012 5 Ob 50/12g
  Vgl aber; Beis auch wie T15
- 10 Ob 58/13x
  Entscheidungstext OGH 25.03.2014 10 Ob 58/13x
  Beis wie T5
- 9 Ob 39/14x
  Entscheidungstext OGH 26.08.2014 9 Ob 39/14x
  Auch; Beis wie T14; Beis wie T17
- 1 Ob 135/14f
  Entscheidungstext OGH 22.10.2014 1 Ob 135/14f
  Auch; Beis wie T11
- 10 Ob 110/15x
  Entscheidungstext OGH 22.02.2016 10 Ob 110/15x
  Beisatz: Voraussetzung für die Anrechnung von Wohnungskosten auf den Kindesunterhalt ist aber, dass die Wohnversorgung des Unterhaltsberechtigten dem Unterhaltspflichtigen zuzurechnen ist. (T18)
  Beisatz: Hier: Keine Anrechnung bei Unzumutbarkeit des Verbleibs in der vom Unterhaltspflichtigen zur Verfügung gestellten Wohnung. (T19)
- 4 Ob 85/16b
  Entscheidungstext OGH 24.05.2016 4 Ob 85/16b
  Auch; Beis wie T4
- 1 Ob 137/16b
  Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 137/16b
  Vgl; Beisatz: Eine eigene Wohnversorgung der unterhaltsberechtigten Klägerin könnte aber nur dann unterhaltsmindernd sein, wenn sie für die Wohnung keine Kosten aufwenden muss. (T20)
  Beis wie T11; Beis wie T13
  Beisatz: Hier: Bestandvertrag mit ortsunüblich niedrigem Mietzins, wobei der Unterhaltspflichtige Mitvermieter ist. (T21)
- 1 Ob 130/16y

Entscheidungstext OGH 30.08.2016 1 Ob 130/16y
Auch; nur T11; Beis wie T8; Beis wie T13; Beisatz: Für die Höhe des fiktiven Mietwerts ist der Unterhaltspflichtige behauptungs- und beweispflichtig, weil es sich um einen rechtsvernichtenden Einwand handelt. (T22)
Bem: So schon 7 Ob 179/11s. (T23)

- 4 Ob 211/16g
  Entscheidungstext OGH 22.11.2016 4 Ob 211/16g
  Auch
- 3 Ob 164/17i
  Entscheidungstext OGH 22.11.2017 3 Ob 164/17i
  Beis wie T1
- 4 Ob 117/18m
  Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 117/18m
  Beis wie T5; Beis wie T8; Beis wie T13
- 3 Ob 35/19x
  Entscheidungstext OGH 20.03.2019 3 Ob 35/19x
  Beis wie T1
- 4 Ob 54/19y
  Entscheidungstext OGH 25.04.2019 4 Ob 54/19y
  Beis wie T1
- 2 Ob 211/18w
  Entscheidungstext OGH 24.06.2019 2 Ob 211/18w
  Auch; Beis ähnlich wie T12; Beisatz: Dabei ist auch die anteilige eigene Wohnversorgung des unterhaltsberechtigten Ehegatten zu berücksichtigen, sofern er mit Kosten der Wohnversorgung nicht belastet ist. (T24); Veröff: SZ 2019/53
- 10 Ob 82/19k
  Entscheidungstext OGH 21.01.2020 10 Ob 82/19k
  Beis wie T17; Beis wie T18; Beisatz: Erspart sich der Unterhaltsberechtigte, der die in seinem Alleineigentum stehende Ehewohnung ohne Belastung mit Kreditraten bewohnt, zwar ‚Mietzinszahlungen', nicht aber den sonstigen, mit dem Wohnen verbundenen Aufwand durch Betriebskosten, scheitert eine Reduktion des Unterhalts um eine Mietzinsersparnis. (T25)
- 8 Ob 34/20p
  Entscheidungstext OGH 28.09.2020 8 Ob 34/20p
- 1 Ob 221/20m
  Entscheidungstext OGH 21.12.2020 1 Ob 221/20m
  Beis wie T8; Beis wie T13; Beis wie T14
- 9 Ob 57/21d
  Entscheidungstext OGH 28.09.2021 9 Ob 57/21d

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0047254

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

22.11.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at